

Vereinssatzung

Munich Pickleball Club e.V.

Durch die Mitgliederversammlung am 01.10.2025 in München zuletzt beschlossene Fassung.

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen „Munich Pickleball Club e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Name „Munich Pickleball Club“ hat dieselbe Bedeutung wie „Munich Pickleball Club e.V.“ und wird in der öffentlichen Kommunikation vorrangig verwendet, ebenso die Abkürzung „MPC“.

§ 2 (Zweck und Aufgaben des Vereins)

- (1) Der Verein „Munich Pickleball Club e.V.“, mit Sitz in München, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung der Sportart Pickleball.

Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die körperliche und soziale Entwicklung der Mitglieder aller Altersgruppen zu fördern, insbesondere den Jugendsport. Dies geschieht durch die Pflege und Förderung des Sports in allen seinen Arten und durch Bemühungen um staatsbürgerliche Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Ausübung der Sportart Pickleball,
- Mitwirkung bei dem Aufbau der Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs-, und Kursbetriebes, einschließlich des Freizeit- und Breitensports für die Sportart Pickleball,
- die Durchführung eines allgemeinen und leistungsorientierten Trainingsbetriebes für die Sportart Pickleball,
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
- Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und
- Angebote der bewegungsorientierten Seniorenarbeit.

Die Jugend- und Seniorenarbeit wird durch folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Bildung von Trainingsgruppen speziell für Jugendliche und Senioren.
- Heranführung an den Sport Pickleball durch geeignete Übungen.

- Leistungs- und altersbezogenes Training.
- Einsetzen von Übungsleitern für Jugendliche und Senioren.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Ebenfalls ist eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller nicht erforderlich. Die Entscheidung des Vorstands ist unanfechtbar.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder, mit allen Rechten aber ohne Pflichten, auf Lebenszeit aufnehmen.

(5) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(6) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

(a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder

(b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von mindestens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach §4 Absatz 3 in Verzug

gerät. Einem Mitglied ist vor der Entscheidung durch den Vorstand Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§ 5 (Mitgliedsbeiträge)

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Dabei ist die Zugänglichkeit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden nach Aufnahme sofort fällig und per SEPA-Mandat innerhalb von zwei Wochen eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Bei Eintritt innerhalb des Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet. Die Mitgliederversammlung kann die Einführung einer Aufnahmegebühr beschließen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes vollwertige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Minderjährige Mitglieder üben ihre Rechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von deren Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszweckes den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Unterstützung durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 7 (Mitgliedschaft beim BLSV)

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband und zu dem bayerischen Sportfachverband vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 (Vorstand)

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere für

- die Führung seiner Geschäfte
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Anfertigung des Geschäftsberichtes für die Mitgliederversammlung,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

(3) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich einberufen und geleitet, wobei eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche eingehalten werden soll. Der

Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem der Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet. Sie können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Diese hat die wirtschaftliche Lage des Vereins zu berücksichtigen und darf nicht unangemessen hoch sein.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sind Mitglieder des Vorstandes einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fahrlässig verursacht haben, so können sie von dem Verein Haftungsfreistellung verlangen.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
- Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit einer Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Sonderumlagen,
- Auflösung des Vereins.

(2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Werktag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse, Mobilfunknummer) zu schicken.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies

gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung die Zulassung von Gästen beschließen.

(7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Vollmachten sind dem Versammlungsleiter bei Beginn der Versammlung zu übergeben. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit, zur Vereinsauflösung eine Neun-Zehntel-Mehrheit erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung der Dreiviertelmehrheit durch die Mitgliederversammlung.

(9) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 (Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Ambulantes Kinderhospiz München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 (Datenschutz)

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Vereinsziele sowie den Verpflichtungen, werden unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften von den Mitgliedern folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, die Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seinen Medienkanälen und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art. 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen“ zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelebt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (5) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der

Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 13 (Haftung)

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 (Inkrafttreten)

Die Satzung ist erstmals am 06. Juni 2025 von der Gründungsversammlung beschlossen worden und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, 01.10.2025